

## II. Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 21. Januar 2021<sup>1</sup>

Der Präsident des Bildungsrates

erlässt:

### I.

Der Erlass «Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### III. Masken auf der Sekundarstufe I

#### a) Maskenpflicht

In Schulgebäuden tragen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, Lehrpersonen, übriges ~~in diesen Schulen tätiges~~ Personal und Dritte eine Gesichtsmaske. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Sportunterricht nach Ziff. IV Bst. b dieser Weisungen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. **Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>4</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.**

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

#### b) Abgabe durch den Schulträger

Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts<sup>5</sup> sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern **der Sekundarstufe I** die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) am ... Januar 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Februar 2021, SchBl 2021, Nr. 1.

<sup>2</sup> Auf der Publikationsplattform veröffentlicht am 30. Oktober 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBl 2020, Nr. 6.

<sup>3</sup> SR 811.11.

<sup>4</sup> SR 935.81.

<sup>5</sup> Art. 19 BV.

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen **und übrigen Personal** steht es frei, **beim Unterrichtsbesuch bzw. der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten** im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger.

#### **IV. Unterricht**

##### **d) Unterrichtsbesuch durch Erziehungsberechtigte**

**In der Volksschule finden keine allgemeinen Besuchstage für Erziehungsberechtigte<sup>6</sup> statt und das individuelle Besuchsrecht des Unterrichts durch Erziehungsberechtigte<sup>7</sup> wird ausgesetzt.**

**Individuelle Eltern- und Beurteilungsgespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden.**

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Erlass wird ab 25. Januar 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

---

<sup>6</sup> Art. 95 Abs. 2 VSG.

<sup>7</sup> Art. 95 Abs. 1 VSG.